



Betriebsanlagen-Kompass

Orientierung und Vorbereitung vor dem Behördenverfahren

Was ist eine Betriebsanlage:

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die für eine gewerbliche Tätigkeit dauerhaft, also nicht bloß vorübergehend, genutzt wird.

Bitte achten Sie bei Verlinkungen im Text auf die Aktualität des jeweiligen Rechtsbestands.

Fahrplan zum Erhalt einer Betriebsanlagen-Genehmigung in Oberösterreich

Beratungsmöglichkeiten

Business Upper Austria
(Standortagentur Land OÖ)

Wirtschaftskammer OÖ

Bezirkshauptmannschaften

Amt der Oö. Landesregierung

Gemeinden

**GESCHÄFTSIDE
EINE ANLAGE**

Nachbarschaft

Flächenwidmung

**STANDORT
UND RELEVANTE
VORFRAGEN DAZU.**

Geogenes
Baugrundrisiko

Hangwasser

Hochwasser

Verkehrsanbindung

Gewerberecht

- Liegt erforderliche Gewerbeberechtigung vor?
- Wie sieht die Nachbarsituation aus?
- Gibt es wesentliche Emissionen (Lärm, Staub, Geruch, ...)?

Arbeitnehmer/innen-schutz

- Anzahl Mitarbeiter/innen (M/W/D)?
- Besondere Arbeitsbedingungen (Tag/Nacht-Betrieb, Temperatur, Arbeitsstoffe, ...)?

Abfallrecht

- Wird primär mit Abfällen gearbeitet?
- Sammler und Behandlerbewilligung
- abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in?

Baurecht

Klärung Zuständigkeit Gemeinde oder BH?

Welche RECHTSBEREICHE sind insbesondere relevant.

Naturschutz

Raumordnungsrecht

- Aktuelle Widmung des Grundstücks (Mischbaugelände, Betriebsbaugelände, ...)?
- Welche Widmung ist erforderlich? (Oö. Betriebstypenverordnung)

Wasserrecht

- Hochwasser
- Schutzgebiete
- Einleitung
- Versickerung

**Ablauf der Verfahren
(Zeithorizont)**

allenfalls vorgelagertes
Wasserrechtsverfahren

Widmungsverfahren

Gewerbeverfahren

Bauverfahren

Wasserrechtsverfahren

Weitere (Naturschutz, Abfallrecht, ...)

**!!! Alle Bescheide
zusammen müssen
vor Baubeginn
vorliegen.**

Projektierung beginnt bereits vor dem ersten Verfahren – Projektant/in begleitet bis zum Ende des Verfahrens.

Baubausführung

Raumordnungsrecht – Passt der Betrieb zum Standort?

Bereits bei der Standortwahl sind die raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Grundlage ist das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 – Oö. ROG 1994. Der **Flächenwidmungsplan der Gemeinde** legt fest, für welche Nutzungen eine Fläche vorgesehen ist. Ein allenfalls bestehender **Bebauungsplan** enthält weitere Vorgaben für die Bebauung (z.B. Bauhöhe, Bauweise, Baufluchtlinien, ...).

Ob ein Betrieb am vorgesehenen Standort zulässig ist, hängt insbesondere von der **Widmung** und der **Art des Betriebs** ab. Klären Sie daher möglichst vor dem Kauf oder der Anmietung mit der Gemeinde, ob die geplante Nutzung mit den geltenden Festlegungen vereinbar ist. Berücksichtigen Sie dabei auch Lagerflächen, Freiflächen und geplante Erweiterungen. Eine passende Widmung ersetzt keine erforderliche Betriebsanlagengenehmigung oder Baubewilligung.

Die **Konformität der Widmung** wird anhand der Oö. Betriebstypenverordnung 2016 – Oö. BTPyVO 2016 beurteilt. Diese ordnet Betriebe nach Maßgabe der typischen baulichen Anlagen und Maschinen sowie den üblichen Emissionen bestimmten **Widmungskategorien** zu („Bauland“ alleine genügt als Auskunft nicht). Lärmintensive oder stark emittierende Betriebe erfordern häufig eine Widmung als Betriebsbau- oder Industriegebiet. Falls eine **Widmungsänderung** erforderlich ist, wenden Sie sich rechtzeitig an die zuständige Gemeinde. Ein Widmungsverfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Auch bei der **Übernahme eines Gebäudes** sollte geklärt werden, ob die neue Nutzung zulässig und sowohl raumordnungsrechtlich als auch baurechtlich gedeckt ist.

Gewerberecht

Betriebsanlagen sind grundsätzlich nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 74 Abs 2 angeführten Interessen, genehmigungspflichtig.

Prüfen Sie, ob die geplante neue Betriebsanlage oder die Änderung der bestehenden Betriebsanlage unter die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung fällt?

Diese Verordnung legt fest, welche Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen keine gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung brauchen. Alle anderen Bestimmungen gelten aber weiterhin.

Wenn eine Genehmigungspflicht vorliegt, ist von der zuständigen Behörde festzulegen, welches Verfahren relevant ist:

- § 77 GewO (Errichtung einer neuen Betriebsanlage).
- § 77a GewO (Errichtung einer neuen IPPC-Betriebsanlage).
- § 81 GewO (Änderung einer bestehenden Betriebsanlage).
- § 81a GewO (Änderung einer bestehenden IPPC-Betriebsanlage).
- § 359b GewO (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren - Parteistellung der Nachbarn ist beschränkt auf die Art des Verfahrens).
- § 81 Abs. 3 GewO (Anzeigeverfahren bei Änderungen gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 – Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn wird nicht nachteilig beeinflusst.)

Nähere Informationen für geplante **neue Betriebsanlagen** oder **Änderungen von bestehenden Betriebsanlagen** finden Sie auf der Homepage jener Bezirkshauptmannschaft, in deren Bereich das Vorhaben realisiert werden soll (Suchwort „Gewerbliche Betriebsanlage“).

Arbeitnehmer/innenschutz

Werden in der Betriebsanlage Arbeitnehmer/innen beschäftigt?

Wenn Sie in Ihrer geplanten oder bereits bestehenden Betriebsanlage Arbeitnehmer/innen beschäftigen, dann gelten für Sie die Bestimmungen des Arbeitnehmer/innenschutzgesetz – ASchG.

Konkret geht es insbesondere um die Gestaltung von Arbeitsräumen, Belichtung, Lüftung, Sanitäreinrichtungen, sichere Maschinen und Verkehrswege.

Baurecht

Ob Neubau einer Betriebshalle, Umbau eines Geschäftslokals oder neue Nutzung bestehender Räume: Neben den gewerberechtlichen Anforderungen sind auch die baurechtlichen Vorgaben zu beachten. Wesentliche Grundlagen sind die Oö. Bauordnung 1994 (BauO 1994), das Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013) und die Oö. Bautechnikverordnung 2013 (BauTV 2013).

In der **Oö. Bauordnung** werden die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung, Änderung und Nutzung von Bauwerken geregelt. Sie legt u.a. fest, wie (bautechnische Standards, OIB-Richtlinien) und wo (Abstandsvorschriften) auf einem Grundstück gebaut werden darf und dient der Sicherheit, Gesundheit und dem Schutz vor Gefahren.

Je nach Art und Umfang des Vorhabens kann eine **Baubewilligung** oder eine **Bauanzeige** erforderlich sein. Auch eine **Änderung des Verwendungszwecks** kann baurechtliche Schritte erforderlich machen, selbst wenn keine Bauarbeiten geplant sind. Klären Sie deshalb frühzeitig mit der zuständigen Baubehörde, ob das Gebäude und seine **bewilligte Nutzung**

für Ihren konkreten **Betrieb** geeignet sind und welche Unterlagen benötigt werden.

Auch **bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben** müssen die geltenden Bau- und Raumordnungsvorschriften einhalten.

Stimmen Sie Baupläne und Betriebsanlagenunterlagen ab:

Eine Betriebsanlagengenehmigung ersetzt eine erforderliche Baubewilligung ebenso wenig wie eine Baubewilligung die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung.

Antworten auf die gängigsten Baurechts-Fragen.

Baubeginn und Fertigstellung: Voraussetzungen für den zulässigen Baubeginn sowie erforderliche Fertigstellungsanzeigen und Nachweise sollten vorab geklärt werden.

Welche Behörde ist für das Bauverfahren zuständig?

Grundsätzlich ist die jeweilige Standortgemeinde die zuständige Baubehörde. Viele Gemeinden haben aber bereits ihre **Zuständigkeit** auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei für bauliche Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die jeweils zuständige **Bezirkshauptmannschaft übertragen**.

Wie das konkret in ihrer Gemeinde geregelt ist, finden Sie in der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 (Oö. BauÜV 2024).

Wurde die Zuständigkeit übertragen, haben Sie den Vorteil, ein „**One-Stop-Shop-Prinzip**“ nutzen zu können. Es gibt nur noch eine Anlaufstelle und eine zuständige Behörde für die Bewilligung und Abwicklung Ihres Bauvorhabens.

Bei **Kauf, Anmietung oder Betriebsübernahme** sollten Baubescheide und bewilligte Pläne mit dem tatsächlichen Bestand und der geplanten Nutzung verglichen werden.

Wasserrecht

Bei der Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage können auch wasserrechtliche Anforderungen zu beachten sein. Das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) regelt die Nutzung und den Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser.

Je nach Vorhaben kann eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sein. Bestimmte wasserrechtliche Bewilligungen werden im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren miterledigt; andere erfordern ein eigenes Verfahren. Klären Sie daher bereits in der Planungsphase, welche Anforderungen für Ihren Standort und Ihr Projekt gelten.

Grundwasserentnahmen, Abwassereinleitungen, Versickerungen und bestimmte Anlagen zur Wärmenutzung können bewilligungspflichtig sein. Voraussetzungen und Ausnahmen unterscheiden sich.

Standort berücksichtigen: Besonders geschützte Wassergebiete und Eingriffe an Gewässern können zusätzliche Anforderungen auslösen und allenfalls auch ein vorgelagertes Wasserrechtsverfahren erfordern.

Einbauten in Hochwasserabflussgebieten (HQ30-Flächen) erfordern zudem eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz. Alle Anlagen, die Retentionsräume verringern, den Wasserspiegel erhöhen oder den Wasserabfluss behindern, sind bewilligungspflichtig.

Beachten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Betriebsanlage auch die Entwässerung von Dachflächen, Parkplätzen und anderen versiegelten Flächen.

1. **Niederschlagswässer**, die von versiegelten Flächen abfließen, müssen möglichst **weitgehend und vorgereinigt** versickert werden.
2. Nur wenn eine Versickerung nicht möglich oder zulässig ist, können Sie die **Einleitung in ein Oberflächengewässer** in Erwägung ziehen. Dabei ist sicherzustellen, dass – erforderlichenfalls unter Vorschaltung geeigneter Re-

tentions- und Reinigungsmaßnahmen unter Beachtung der Summenwirkung – keine nennenswerte Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse und keine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Gewässers erfolgt.

3. Eine **Einleitung in eine Kanalisation** kommt nur in Betracht, wenn eine Versickerung oder eine direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht realisierbar ist.

Nach dem System des § 32b WRG 1959 werden **Indirekteinleitungen** – sowohl in öffentliche wie auch in fremde private Kanalisationen – je nach Abwasserqualität unterschiedlich behandelt:

- **Indirekteinleitungen häuslicher Abwässer und diesen qualitativ gleichzuhaltenden Abwässern** (vgl. § 1 Abs 3 Z 2 AA EV) sind wasserrechtlich ohne Belang, weil sie in der Regel in der kommunalen Kläranlage bestimmungsgemäß behandelt werden können;
- Indirekteinleitungen von **Abwässern, die zufolge besonderer Eigenschaften Kanalisation und Kläranlage beeinträchtigen** und damit eine **Gewässer-
verunreinigung hervorrufen können**, sind vom Kanalisationsunternehmen zu erfassen und zu überwachen (§ 32b Abs 2 bis 4 WRG 1959);
- durch Verordnung werden jene Indirekteinleitungen bestimmt, die im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit bzw. unionsrechtlich einer behördlichen Bewilligung bedürfen (Indirekteinleitungsverordnung - IEV; die Bewilligungspflicht knüpft – differenziert für öffentliche oder private Kanalisationen – an Typus und Menge des Abwassers im Verhältnis zur Vorflutkläranlage an).
- Voraussetzung für jede Indirekteinleitung ist die **Zustimmung des Kanalisationsunternehmens**.

Grundwasser-Wärmepumpe: Sollte die Errichtung und der Betrieb einer derartigen Anlage beabsichtigt sein, ist immer eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz erforderlich.

Abfallrecht

Bei der Errichtung und beim Betrieb einer Betriebsanlage sind auch abfallrechtliche Anforderungen zu beachten. Zentrale Grundlage ist das bundesweit geltende Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002). Ergänzend regelt das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 insbesondere Fragen der kommunalen Abfallwirtschaft.

Dass in einem Betrieb Abfälle anfallen, macht ihn allein noch nicht zu einer genehmigungspflichtigen Abfallbehandlungsanlage. Berücksichtigen Sie aber bereits in der Planung, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen, wo diese gesammelt und gelagert werden und wie ihre ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung erfolgt. Im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist ein Abfallwirtschaftskonzept als Teil der Einreichunterlagen vorzulegen.

Wenn Sie Abfälle sammeln und behandeln, benötigen Sie nach § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eine Erlaubnis des Landeshauptmannes.

Abfallbehandlungsanlagen bedürfen meist einer eigenen Genehmigung. Ähnlich wie im Gewerberecht gibt es auch hier ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, wobei hier auch das Landesrecht mit angewendet wird. Für manche Behandlungsanlagen sieht § 37 Abs. 2 AWG eine Ausnahme vor, sodass eine gewerbebehördliche Genehmigung ausreichen kann. Dies gilt, wenn „nicht gefährliche Abfälle“ ausschließlich stofflich verwertet werden, also aus Abfällen wieder Rohstoffe oder Produkte erzeugt werden und zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach den §§ 74 ff GewO gegeben ist.

Beispielsweise fallen Beton- und Asphalterzeugung aus Recycling-Baustoffen meist in die Zuständigkeit der Gewerbebehörde. Das Verhältnis zum gewerberechtlichen Verfahren ist einschließlich gesetzlicher Ausnahmen projektbezogen zu klären.

Naturschutzrecht

Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsanlage können auch naturschutzrechtliche Anforderungen zu beachten sein. Grundlage ist das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) samt den einschlägigen Verordnungen.

Je nach **Standort** und **Art des Vorhabens** kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder Anzeige erforderlich sein. Besonders zu prüfen sind Maßnahmen im Grünland, Eingriffe im Umfeld von Gewässern sowie Vorhaben, die Naturdenkmale, Schutzgebiete, geschützte Lebensräume oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betreffen.

Berücksichtigen Sie dabei auch Zufahrten, Lager- und Parkflächen, Geländeänderungen und die Entfernung von Gehölzen. Klären Sie frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde, welche Anforderungen gelten. Eine Betriebsanlagengenehmigung oder Baubewilligung ersetzt eine erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung nicht automatisch.

Allfällige weitere betroffene Rechtsbereiche

Straßen- und Straßenverkehrsrecht: Neue oder geänderte Zufahrten, Lieferverkehr, Bauten neben Straßen, Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen.

Forstrecht: Inanspruchnahme von Waldflächen für Gebäude, Zufahrten, Parkplätze oder Lagerflächen. Mögliche Rodungsbewilligungen.

Lebensmittel- und Hygienerecht: Gastronomie sowie Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Lebensmitteln.

Luftreinhalte- und Energietechnikrecht: Heizungs- und Feuerungsanlagen, bestimmte Energieanlagen sowie Abnahme- und Prüfpflichten.

Chemikalienrecht: Verwendung oder Lagerung gefährlicher Stoffe; insb. Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblätter nach REACH und CLP.

Technisches Sicherheitsrecht: Elektrische Anlagen, Gasinstallationen, Druckgeräte, Aufzüge und explosionsgefährdete Bereiche; gegebenenfalls besondere Prüfpflichten.

Denkmalschutzrecht: Umbau, Sanierung oder Abbruch denkmalgeschützter Gebäude.

Branchenspezifische Vorschriften: z.B. Veranstaltungen, Beherbergung, Tierhaltung, Gesundheitsbetriebe oder Rohstoffgewinnung.

Eisenbahn- und Luftfahrtrecht: Standorte im Umfeld von Bahnanlagen oder Flugplätzen, Gleisanschlüsse oder mögliche Luftfahrthindernisse.

Beratungen

- **Anlagensprechtag bei den Bezirkshauptmannschaften (regelmäßig):** Neben der rechtlichen Beratung stehen auch Amtssachverständige für Bau- und Gewerbetchnik, eine Vertretung des Arbeitsinspektorates und bei Bedarf zusätzliche Spezialsachverständige beim Termin zur Verfügung.

Terminvereinbarung (auch online möglich) notwendig. Nähere Infos finden sich auf der Homepage der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft. Eine hybride Teilnahme ist möglich!

- **Baurechtliche Beratung:** Erste Anfragen können an die Bauämter in den Gemeinden gestellt werden. Zumindest einmal im Monat sind auch hier Bausachverständigen der Bezirksbauämter anwesend, um speziellere Themen zu klären.
- **Business Upper Austria:** Begleitung nationaler und internationaler Unternehmen auf dem Weg zur erfolgreichen Betriebsansiedlung oder Betriebserweiterung. Unterstützung bei der Wahl des geeigneten Standorts, Begleitung durch Behörden- und Genehmigungsprozesse und Hilfe bei der Auswahl sowie Abwicklung passender Förderungen.
- **Wirtschaftskammer OÖ:** Eine umfangreiche Beratung zur Gründung eines Unternehmens gibt es bei den WKO-Bezirksstellen. Zusätzlich gibt es ein spezielles **Gründer-service** und bei Bedarf eine Beratungsmöglichkeit bei der **Abteilung Umweltservice**.

Linksammlung

Hauptthema / Nebenthema Link

Geschäftsidee einer Anlage

Wo soll mein neuer Standort sein?

Daraus resultierend können sich notwendige Anpassungen in der Bauweise ergeben oder auch Bauverbote.

Hochwasser

Steht meine Betriebsanlage im Hochwasser?

<https://hora.gv.at/#/chwrz:-/bgrau/a-/@47.72463,13.50823,8z>

Hangwasser

Wie wirkt sich meine Betriebsanlage auf die Abflussverhältnisse aus?

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261118.htm>

Geogenes Baugrundrisiko

Durch Einsichtnahme in Gefahrenhinweiskarten kann dies zur Beurteilung eines geogenes Baugrundrisiko dienen.

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/166136.htm>

<https://doris.ooe.gv.at/themen/bauenwohnen/gefahrenhinweiskarte.aspx>

Verkehrsaufschluss

Habe ich bereits einen tauglichen Anschluss an meine Betriebsanlage? Sofern nein, Zustimmung Straßenerhalter (Straßenmeisterei oder Gemeinde). Wie ist die verkehrstechnische Anbindung an meine Betriebsanlage, insb. für Kundinnen und Kunden bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Flächenwidmung

Ist mein Vorhaben widmungskonform? Beurteilung anhand der Verordnung der Oö. Landesregierung über die Einordnung von Betrieben nach ihrer Betriebstypen (Oö. Betriebstypenverordnung 2016 - Oö. BTypVO 2016).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000870>

Nachbarschaftssituation

Insbesondere wichtig zur Betrachtung der Ist- bzw. Ausgangssituation; Unterschied zwischen einer ruhigen oder bereits lärmbelastenden Umgebung; bereits bestehende Nachbarschaftskonflikte?

Welche Rechtsmaterien sind für mich relevant und wo finde ich weitere Informationen?

Gewerberecht

<https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>

Abfallrecht

<https://www.usp.gv.at/themen/betrieb-und-umwelt/abfallrecht.html>

Wasserrecht

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/153914.htm>

<https://hora.gv.at/#/chwrz:-/bgrau/a-/@47.72463,13.50823,8z>

<https://www.ooewasser.at/de/trinkwasser/technik/wasserschongebiete-wasserschutzgebiete>

Raumordnungsrecht

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/60040.htm>

<https://www.doris.at/themen/bauenwohnen/flaewi.aspx>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000370>

Baurecht

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ikd_modernes_baurecht.pdf

ArbeitnehmerInnenschutz

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

Naturschutz und Forstrecht

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/28704.htm>

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/55912.htm>

Welchen Zeithorizont habe ich - was muss ich zusätzlich beachten?

Projektierungsphase

Was brauche ich – was kann ich machen – was kostet das?

Vorgelagertes Wasserrechtsverfahren

Manchmal bedarf es bei Grundstücken im Hochwasserabfluss einer wasserrechtlichen Bewilligung, bevor eine Baulandwidmung erteilt werden kann.

Widmung

Nach Abstimmung mit Bürgermeister/in, Bauamt und Ortsplaner/in muss zuerst der Gemeinderat zustimmen, bevor das eigentliche Verfahren eingeleitet wird.

Gewerbe und Bauverfahren

Diese werden in der Regel parallel geführt, um Zeit zu sparen und Synergien zu nutzen.

Alle Bescheide

Erst nach Vorliegen aller Bescheide darf mit der Errichtung der Betriebsanlage begonnen werden.

Wichtige Adressen:

Liste aller Organisationen des Landes Oberösterreich

samt Link zu den Bezirkshauptmannschaften:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12118.htm>

Bürgerinfo-Service Landesdienstleistungszentrum:

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: (+43 732) 77 20-0

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 07:30 bis 17:00 Uhr

Mittwoch: 07:30 bis 14:00 Uhr

Freitag: 07:30 bis 13:00 Uhr

Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH

als Ansprechpartner für Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen in OÖ

<https://www.biz-up.at/service/ansiedeln-erweitern>

Hafenstraße 47-51, 4020 Linz

Telefon: (+43 732) 79 810

Mail: info@biz-up.at

Wirtschaftskammer OÖ

als Interessensvertretung der Wirtschaft (auch in den Bezirken vertreten).

<https://www.wko.at/ooe/umwelt/umweltservices-der-wko-oberoesterreich>

Hessenplatz 3, 4020 Linz

Telefon: (+43 5) 90 909

Mail: service@wkoee.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung und Oö. Bezirkshauptmannschaften

Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht | Kärntnerstraße 10-12 | 4021 Linz

E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at | bh-pe.post@ooe.gv.at | www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: AUWR und BH Perg | Inhaltliche Beiträge: BH Perg, BH Grieskirchen-Eferding, BH Rohrbach | Layout: Abteilung Kommunikation und Medien, Grafik- und Webservice [2026475]

Grafik: Alamin vai vision 3, Rahman Studio - [adobe.stock.com](https://www.adobe.com/stock) | Druck: Post-Tech-Center

Oktober 2026

(Bitte achten Sie bei Verlinkungen im Text auf die Aktualität des jeweiligen Rechtsbestands).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz